

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.624.500	1.641.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.324.100	2.341.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-699.600	-699.400

im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.461.400	1.478.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	2.164.200	2.180.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-702.800	-702.100
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.726.300	1.726.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.343.600	2.599.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-617.300	-873.300

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2026 1.066.700,00 EUR auf 1.112.900,00 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird
2026 festgesetzt von bisher 3.145.000 EUR auf 3.310.000 EUR.

§ 5
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Haushaltsjahr 10,4356
Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	von bisher		auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt				
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	-2.011.076	EUR	-2.010.876	EUR.
2. zum Finanzhaushalt				
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	-2.012.858	EUR	-2.012.158	EUR.
3. zum Eigenkapital				
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026	-394.385	EUR	-394.185	EUR.

4. Hebesätze

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

Mönkebude, den 07.07.2026



Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommmer-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 02.07.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:

1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von 1.112.900 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **974.500 €** (in Worten: **neunhundertvierundsiebzigtausendfünfhundert Euro**) **genehmigt**.

Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von **138.400 €** (in Worten: **einhundertachtunddreißigtausendvierhundert Euro**) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **versagt**.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von **3.310.000 €** (in Worten: **drei Millionen dreihundertzehntausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.

Mönkebude, den 07.07.2026



Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.